

Satzung

Deutsche Verkehrswacht - Verkehrswacht Solingen e.V.

vom 04. Mai 2023

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Deutsche Verkehrswacht - Verkehrswacht Solingen e. V.“ (im Folgenden: Verkehrswacht Solingen). Er hat seinen Sitz in Solingen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wuppertal eingetragen (VR 25528).

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung im Bereich der Verkehrssicherheit. Einstellung und Verhalten der Verkehrsteilnehmer soll so beeinflusst werden, dass die Verkehrssicherheit erhöht wird.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Maßnahmen zur Verkehrserziehung für Schüler, Eltern und Senioren,
- Ausbildung und Betreuung von Schülerlotsen, Bürgerlotsen und Verkehrskadetten,
- Beratung in Fragen der Verkehrssicherheit,
- Maßnahmen zur Verhütung von Verkehrsunfällen.

(3) Um diesen Verkehrssicherheitsgedanken nach einheitlichen Grundsätzen und geschlossen im Gebiet der Verkehrswacht Solingen Geltung zu verschaffen, wird sie die für verbindlich erklärten Beschlüsse der Deutschen Verkehrswacht und der Landesverkehrswacht NRW durchführen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Die Mitglieder dürfen Tätigkeiten für die Verkehrswacht gegen angemessene Vergütung übernehmen. Vorstandsmitglieder erhalten jedoch nur eine Vergütung, wenn es sich nicht um die Erfüllung üblicher Vorstandsaufgaben handelt (also z.B. als Ausbilder, Trainer, Kursleiter o.ä.).

§ 4 Mitglieder

(1) Ordentliche Mitglieder können sein

- a) natürliche Personen,
- b) juristische Personen,
- c) Verbände und Vereinigungen sowie
- d) Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts.

(2) Die Aufnahme eines ordentlichen Mitglieds gemäß Absatz 1 erfolgt durch den Vorstand. Sie ist schriftlich zu bestätigen.

(3) Jedes ordentliche Mitglied der Verkehrswacht Solingen ist gleichzeitig Mitglied der Deutschen Verkehrswacht – Landesverkehrswacht Nordrhein-Westfalen e. V. und der Deutschen Verkehrswacht e. V. Die Beendigung der Mitgliedschaft in der Verkehrswacht Solingen bewirkt gleichzeitig die Beendigung der Mitgliedschaft bei der Landesverkehrswacht und der Deutschen Verkehrswacht.

(4) a) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

b) Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig und muss bis spätestens 30. September des Jahres schriftlich erklärt werden.

c) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gröblich gegen die Zwecke der Verkehrswacht Solingen verstößt oder das Ansehen der Verkehrswacht Solingen schädigt oder mit der Zahlung von zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Der Ausschluss ist dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes mit Rückschein bekanntzugeben. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist binnen einer Frist von zwei Wochen die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig.

§ 5 Ehrenmitglieder

(1) Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung natürliche Personen ernennen, die sich um die Förderung der Verkehrssicherheit oder um die Entwicklung der Verkehrswacht Solingen besonders verdient gemacht haben.

(2) Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, sind aber beitragsfrei.

(3) Die Ehrenmitgliedschaft erlischt auf eigenen Wunsch, durch Ausschluss oder durch Tod.

§ 6 Beitrag

(1) Die in § 4 genannten ordentlichen Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes entscheidet.

(2) Der Jahresbeitrag ist bis spätestens 31. März des laufenden Jahres zu entrichten.

§ 7 Verhältnis zur Landesverkehrswacht und zur Deutschen Verkehrswacht

(1) Um den Verkehrssicherheitsgedanken nach einheitlichen Grundsätzen und geschlossen in dem von ihr betreuten Gebiet Geltung zu verschaffen, wird die Verkehrswacht Solingen Maßnahmen der Landesverkehrswacht NRW und der Deutschen Verkehrswacht durchführen, sofern sie sich auf den Zweck der Deutschen Verkehrswacht gemäß § 2 ihrer Satzung beziehen.

(2) Die Verkehrswacht Solingen erkennt an, dass sie das Recht zur Führung dieser Bezeichnung nur hat, wenn sie in ihrer Satzung zur Wahrung einheitlicher Arbeit die von der Deutschen Verkehrswacht und Landesverkehrswacht NRW beschlossenen Mindestanforderungen aufnimmt.

(3) Alle Angelegenheiten, die sich auf das von ihr betreute Gebiet beziehen, regelt die Verkehrswacht Solingen mit den hierfür zuständigen Behörden selbstständig. Für Angelegenheiten überregionalen Charakters schaltet sie die Landesverkehrswacht NRW und die Deutsche Verkehrswacht ein.

§ 8 Organe

Organe der Verkehrswacht Solingen sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Verkehrswacht Solingen. Sie setzt sich aus den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zusammen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen. Sie soll bis spätestens 1. Juli des jeweiligen Jahres stattfinden. Alle Mitglieder sind unter Vorlage einer Tagesordnung mindestens drei Wochen vorher durch Brief, durch Telefax oder durch elektronische Post einzuladen. Die Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

(3) Anträge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen eine Woche vor dem Versammlungstag beim Vorstand schriftlich eingegangen sein und müssen der Tagesordnung zugesetzt werden.

(4) Die Mitgliederversammlung

- nimmt den Geschäfts- und Kassenbericht entgegen,
- beschließt über die Entlastung des Vorstandes,
- wählt den Vorstand,
- wählt für jedes Jahr zwei Kassenprüfer (Wiederwahl möglich), die über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten haben,
- beschließt Änderungen der Satzung,
- behandelt die vom Vorstand aufgestellte Tagesordnung.

(5) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, im übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

(6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier und höchstens sieben Mitgliedern, nämlich

1. dem Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Schriftführer,
4. dem Schatzmeister

und gegebenenfalls bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern.

(2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB und zwar jeder für sich. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende dahingehend beschränkt, dass er nur tätig werden soll, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

(3) Der Vorstand leitet den Verein und beschließt über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht nach der Satzung in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder an dem Beschluss mitgewirkt haben.

§ 11 Wahl des Vorstandes

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von jeweils 4 Jahren gewählt. Sie bleiben jeweils so lange im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat. Wiederwahl ist möglich.

(2) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann auf der nächstfolgenden Jahreshauptversammlung eine Ersatzwahl durchgeführt werden. Die Amtszeit des durch die Ersatzwahl gewählten Vorstandsmitglieds dauert bis zum Ende der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

§ 12 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand kann zur Erledigung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen, der nach den Weisungen des Vorstands oder des Vorsitzenden zu arbeiten hat.
- (2) Der Geschäftsführer kann an den Sitzungen des Vorstands teilnehmen, hat aber kein Stimmrecht.

§ 13 Verkehrskadetten

- (1) Jugendliche ab vollendetem 14. Lebensjahr können von der Verkehrswacht Solingen als Verkehrskadetten ausgebildet und eingesetzt werden.
- (2) Sie unterstützen die Ziele der Verkehrswacht für mehr Verkehrssicherheit, insbesondere bei Aktionen zur Verkehrserziehung- und -aufklärung sowie bei Veranstaltungen im Zusammenwirken mit der Polizei und den örtlichen Ordnungsämtern.
- (3) Mit ihrer Ernennung zu Verkehrskadetten werden Jugendliche ordentliche Mitglieder der Verkehrswacht Solingen (§ 4); sie besitzen kein Stimmrecht bei Entscheidungen in der Mitgliederversammlung, sind nicht für ein Vorstandsamt wählbar und vom Beitrag befreit. Ab Vollendung des 18. Lebensjahres können Verkehrskadetten auf Antrag alle Rechte ordentlicher Mitglieder erwerben; § 4 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung. In diesem Fall werden bis zum vollendeten 25. Lebensjahr die Beiträge auf die Hälfte reduziert.

§ 14 Auflösung des Verein

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss erfordert eine drei Viertel Mehrheit der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft für die Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 3 wie die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, der Unfallverhütung oder der Erziehung.
- (3) Beschlüsse darüber, wie das Vermögen bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks zu verwenden ist, dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 15 Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Juni 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 19. Mai 2010 außer Kraft.
- (2) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Ablauf der ersten Mitgliederversammlung des Jahres 2027 im Amt.